

Ablageregister „Initiative Tierwohl“

- 1** Teilnahmeerklärung Tierhalter + Datenblatt zur Registrierung
+ Datenschutzerklärung

- 2** Stallplan mit den einzelnen Abmessungen:
-der Abteile zur Ermittlung der Fensterfläche
-der Buchten zur Ermittlung des Platzbedarfes

- 3** Jährliche Tränkewasseranalyse

- 4** Jährlicher Klimacheck

- 5** Jährliche Fortbildung

- 6** Bei Ferkelaufzucht: Gesundheitsplan (Untersuchung von 10 Ferkeln/Jahr)
Verluste für jedes Quartal erfassen

- 7** Bei Sauenhaltung: Gesundheitsplan (Alle Zu- und Abgänge sowie
Verluste bei Sauen + Ferkeln für jedes Quartal erfassen

- 8** Basiskriterien QS

2. Stallplan

Tageslicht:

Ein Betriebsplan, auf dem die Fenstergrößen, die Abteil- und Stallmaße und die prozentualen Tageslichtflächen deutlich werden, muss in allen Betrieben vorliegen.

Jedes Abteil muss Tageslichteinfall haben. Die Größe der Lichtöffnungen muss laut Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mindestens 3 % der Stallgrundfläche (gemeint ist Abteilgrundfläche) betragen, Ausnahmen sind dort für Ställe, die vor dem 4. August 2006 in Betrieb genommen wurden oder bei denen aus Gründen der Bautechnik und Bauart der Wert von 3 % nicht erreicht werden kann, zugelassen. Deshalb gilt auch für diese Betriebe in der Initiative Tierwohl, dass die lichtdurchlässige Fläche im Durchschnitt des Betriebes (VVVO-Nr.) mindestens 1,5 % der Stallgrundflächen (gemeint ist Abteilgrundfläche) betragen muss. Ein Ausgleich ist stallübergreifend nur innerhalb einer VVVO-Nr. und Produktionsart möglich. Für das einzelne Abteil ist eine Unterschreitung der lichtdurchlässigen Fläche von maximal 20 % zulässig.

10 % höheres Platzangebot (Schweinemast + Sauenhaltung):

Ein Betriebsplan, auf dem die verfügbare Nettobuchtenfläche und die maximal mögliche Tierzahl je Bucht ausgewiesen werden, muss im Audit vorliegen.

Es geht um die für die Tiere uneingeschränkt nutzbare Fläche, also die Fläche, auf der sich die Tiere frei bewegen können (Innenmaße der Bucht). Zur Berechnung der Nettobuchtenfläche wird die Fläche unter Trögen, Futterautomaten, Scheuerbäumen, Zwischenwänden, Tränkeschalen usw. nicht berücksichtigt. Das Platzangebot ist im Kriterienkatalog vorgegeben. Es richtet sich nach der gesetzlich vorgegebenen Fläche für die jeweilige Gewichtsgruppe (bezogen auf das Durchschnittsgewicht der Gruppe). Das Platzangebot je Tier darf auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Beispiel: Berechnung des Platzes für Mast Schweine (50-110 kg): Nettobuchtenfläche : Anzahl der gehaltenen Tiere = Platz muss für die gehaltene Tierzahl ausreichen, wobei auf zwei Nachkommastellen aufgerundet werden darf.

- $9 \text{ m}^2 : 11 \text{ Tiere} = 0,818 \text{ m}^2$, kaufmännisch aufgerundet auf $0,82 \text{ m}^2$ → zu wenig Platz
- $9,1 \text{ m}^2 : 11 \text{ Tiere} = 0,827 \text{ m}^2$, kaufmännisch aufgerundet auf $0,83 \text{ m}^2$ pro Tier → ausreichend Platz

Eine Umgruppierung während der Mast ist möglich, so dass eine Bucht zu Mastbeginn mit mehr Tieren belegt sein kann als zu Mastende.

3. Jährliche Tränkwasseranalyse

Vor dem Erstaudit und danach regelmäßig einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Tränkwassercheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Tränkwassercheck besteht aus der Probenahme und der Wasseranalyse. Die Probe muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Probenehmer entsprechend der Ausführungshinweise genommen werden. Die für die Probenahme registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann. Die Proben zu mikrobiologischen Untersuchungen müssen in belegten Ställen gezogen werden. Bei Überschreitung der Orientierungswerte muss der Tierhalter Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren. **Im Audit muss die Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse (ausgestellt durch ein Labor) gezeigt werden, ebenso das Beprobungsprotokoll des Probenehmers.** Im Probenahmeprotokoll müssen folgende Angaben dokumentiert werden: Name, Anschrift, Standortnummer des Betriebs, Entnahmestelle (Ort des Zapfhahns bzw. Tränknippel/Tränkbecken), Name des Probenehmers, Datum der Entnahme. Sofern diese Angaben in der Bescheinigung zur Tränkwasseranalyse des Labors vollständig enthalten sind, kann diese als Protokoll genutzt werden. Außerdem muss ggf. der Maßnahmenplan zur Mängelbeseitigung sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, vorliegen.

4. Jährlicher Klimacheck

Vor dem Erstaudit und danach einmal in jedem folgenden Kalenderjahr ist ein standardisierter Stallklimacheck durchzuführen und das Ergebnis zu dokumentieren. Der Stallklimacheck muss durch externe, vor ihrem Einsatz bei der Initiative Tierwohl registrierte Fachexperten entsprechend den Ausführungshinweisen durchgeführt werden. Die für den Stallklimacheck registrierten Personen werden mit ihren Kontaktdaten im Internet veröffentlicht, so dass jeder Tierhalter einen Experten in seiner Nähe finden kann. Stallklimachecks müssen in belegten Ställen durchgeführt werden. Werden während dieser Kontrolle Mängel festgestellt, muss der Fachexperte die Mängel konkret auflisten. Der Tierhalter muss gemeinsam mit dem Fachexperten Korrekturmaßnahmen festlegen (Maßnahmenplan inkl. Fristen). Der Tierhalter muss den Maßnahmenplan fristgerecht umsetzen und dieses dokumentieren. Im Audit muss die Bescheinigung zum Stallklimacheck (ausgestellt durch einen zugelassenen Experten) gezeigt werden; außerdem ggf. die Mängelliste mit Maßnahmenplan sowie der Nachweis, dass die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden.

5. Jährliche Fortbildung

Jeder Tierhalter muss mindestens einmal je Kalenderjahr an einschlägigen, fachspezifischen Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen (z. B. Teilnahmebestätigung zu Fachvorträgen). Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen. Der Nachweis muss erstmals zum 31.12.2021 vorliegen.

Die Fortbildung muss mindestens zwei inhaltlich gefüllte Stunden umfassen (entspricht Halbtagsveranstaltung). Es können auch verschiedene Schulungsangebote summiert werden.

Der Inhalt sollte einen direkten Bezug zu Tierschutz und Tierwohl haben. Hierzu können Themen zu Management, Haltung, Tiergesundheit, Fütterung und Klimaführung in Bezug auf Tierschutz und Tierwohl herangezogen werden.

Hierzu zählen z.B.:

- Fachveranstaltungen
- E-Learning, Webinare
- Speziell mit dem Fachberater oder Tierarzt vereinbarte Fortbildungen (z. B. zur Nottötung)
- Fortbildung zur Anwendung von Isofluran
- Besamungskurse
- Arbeitskreise

Mögliche Inhalte für die Fortbildungsveranstaltungen sind:

- Tierschutzgerechte Nottötung
- Erkennen und Deuten von Tiersignalen
- Durchführung der Tierbeobachtung
- Umgang mit kranken und verletzten Tieren
- Beurteilung zur Transport- und Schlachtfähigkeit von Schweinen
- Schwanzbeißen, Prävention und Maßnahmen beim Auftreten
- Einsatz von Raufutter
- Verbesserung des Hygiene-Managements
- Buchtenstrukturierung
- Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration, etc.

6. Ferkelaufzucht: Gesundheitsplan

Der Betrieb muss einen Gesundheitsplan führen. Dieser beinhaltet Aufzeichnungen zu den Verlusten sowie deren Entwicklung in den zurückliegenden zwei Jahren im Betrieb (Historie wird mit dem Start des Programms 2021-2023 aufgebaut). Darüber hinaus ist der Gesundheitsstatus über ein jährlich durchzuführendes Screening zu überprüfen (⇒ siehe Anlage 3). Schließlich sind die Konsequenzen bzw. die resultierenden Maßnahmen aus den Aufzeichnungen, den Screeningergebnissen und den im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung festgestellten Erkenntnisse in einem Handlungsplan (Impfplan, Maßnahmen, usw.) festzuhalten. Sowohl die Aufzeichnungen zum Gesundheitsplan (quartalsweise) als auch die Ergebnisse des Screenings (einmal im Kalenderjahr) müssen im Bestätigungsaudit, aber noch nicht im Programmaudit vorliegen.

Anlage 3 - Screening Umfang und Ablauf des Screenings:

Beim Screening im Rahmen des Gesundheitsplans für die Ferkelaufzucht müssen einmal im Kalenderjahr mindestens 10 Ferkel beprobt werden. Es liegt in der Verantwortung und Entscheidung des bestandsbetreuenden Hoftierarztes, je nach Region oder betriebsindividueller Situation die Untersuchungen zielgerichtet auf das tatsächliche Infektionsgeschehen anzupassen. Die Laboruntersuchungen sollten insbesondere auf die, für die Region typischen Infektionskrankheiten wie zum Beispiel PRRS und PCV2 ausgerichtet sein. Entscheidend ist hierbei, dass es sich um Leitinfektionen handelt, die generell die Gesundheitslage des Bestandes widerspiegeln und somit dem Hoftierarzt und dem Landwirt zu erkennen geben, ob die Vorsorgemaßnahmen (z. B. Impfungen) im jeweiligen Bestand funktionieren. Bestehende Screening-Programme (z. B. BayPHV, TIGA, Westfalenpass, EVH- oder EGF-Screening, usw.) können in diesem Sinne anerkannt werden.

7. Sauenhaltung: Gesundheitsplan

Der Betrieb muss einen Gesundheitsplan führen. Dieser beinhaltet Aufzeichnungen zu Verlusten der Jungsauen, Sauen und der Saugferkel sowie deren Entwicklung in den zurückliegenden zwei Jahren im Betrieb (Historie wird mit dem Start des Programms 2021-2023 aufgebaut). Schließlich sind die Konsequenzen bzw. die resultierenden Maßnahmen aus den Aufzeichnungen, den Screeningergebnissen und den im Rahmen der tierärztlichen Bestandsbetreuung festgestellten Erkenntnisse in einem Handlungsplan (Impfplan, Maßnahmen usw.) festzuhalten.

8. Basiskriterien QS

Tierschutzgerechte Haltung, Hygiene und Tiergesundheit:

- 3.2.1 Überwachung und Pflege der Tiere
- 3.2.2 Allgemeine Haltungsanforderungen
- 3.2.3 Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren
- 3.2.4 Stallböden
- 3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung
- 3.2.6 Beleuchtung
- 3.2.7 Platzangebot
- 3.2.8 Alarmanlage
- 3.2.14 Beschäftigungsmaterial
- 3.3.1 Futtermittellieferung
- 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen
- 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln
- 3.4.1 Wasserversorgung
- 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen
- 3.6.1 Gebäude und Anlagen
- 3.6.2 Betriebshygiene
- 3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten
- 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung
- 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung
- 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- 3.6.7 Spezielle Hygieneanforderungen